

**Anerkennung
ausländischer Qualifikationen
von Ärztinnen und Ärzten
in Schleswig-Holstein**
- Bestandsaufnahme und Ratgeber -

access
Agentur zur Förderung der Bildungs- und Berufszugänge
für Flüchtlinge und MigrantInnen in Schleswig-Holstein

Das Thema „Anerkennung von ausländischen Qualifikationen“ unterliegt einem ständigen Wandel. Für diese Publikation haben wir uns bemüht, wichtige Regelungen und praktische Erfahrungen in Schleswig-Holstein aus Sicht des Arztberufs aktuell und übersichtlich darzustellen. An dieser Stelle sei auch auf eine aktuelle Publikation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hingewiesen, die einen umfangreichen Überblick zum Berufszugang für ÄrztInnen und FachärztInnen mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland bietet.¹

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stand dagegen die besondere Situation im Land Schleswig-Holstein. Darüber hinaus sind Ergebnisse von Gesprächen und Interviews mit Migrantinnen und Migranten über ihre Bemühungen und (Miss-)Erfolge eingeflossen. Aufgrund der Komplexität der Informationen ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich Irrtümer ergeben oder Zuständigkeiten geändert haben. Wir freuen uns daher über Feedback, Hinweise und Anregungen, die zur Vollständigkeit und Aktualisierung dieser Publikation beitragen.

access - Agentur zur Förderung der Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen in Schleswig-Holstein

Das Projekt **access** wird vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. getragen und arbeitete von Juli 2005 bis Dezember 2007 als Teilprojekt der Entwicklungspartnerschaft *Norddeutsches Netzwerk zur beruflichen Integration von MigrantInnen* (NOBI). Das Netzwerk wurde durch das EU-Programm EQUAL gefördert. Seit 2008 betätigt sich **access** als regionales Transferprojekt des Kompetenzzentrums NOBI und ist Mitglied des bundesweiten Netzwerkes IQ - *Integration durch Qualifizierung*. Die Arbeitsschwerpunkte sind unter anderem Öffentlichkeitsarbeit und Mainstreaming zu Diskriminierungsabbau, Förderung migrationssensibler Beratungskompetenz sowie Konzeption und Verbreitung von Fachinformationen. Gefördert wird diese Arbeit durch Mittel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des bundesweiten Netzwerkes IQ.



Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Projekt access

Oldenburger Str. 25

24143 Kiel

www.access-frsh.de

access@frsh.de

Tel. 0431 / 20 50 95 24

Fax 0431 / 20 50 95 25

¹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2011): Anerkennung und Berufszugang für Ärzte und Fachärzte mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland. Informationsbroschüre für Zugewanderte und Beratungsstellen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Anforderungen und Rahmenbedingungen	6
2.1 Allgemeine Regeln zur Anerkennung von ärztlichen Qualifikationen	6
2.2 Anerkennungspraxis bei ÄrztInnen aus Drittstaaten	7
3. Das Medizinstudium in Schleswig-Holstein	8
4. Anerkennung von ärztlichen Qualifikationen in Schleswig-Holstein	9
4.1 Rahmenbedingungen	9
4.2 Facharztanerkennung	12
5. Qualifizierungsmaßnahmen	15
6. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)/Anerkennungsgesetz	18
Interview mit Gunda Dittmer, stellvertretende Krankenhausdirektorin und Leiterin des Personalmanagements am Klinikum Itzehoe	20
7. Praxisbeispiele	21
Sichtweisen von Betroffenen	22
8. Empfehlungen	25
Quellenverzeichnis	27
Gesetze, Verordnungen	27
Wichtige Adressen und Informationsstellen im Überblick	28

1. Einleitung

In Deutschland herrscht seit geraumer Zeit ein Fachkräftemangel im Gesundheitswesen. Laut einem Eckpunktepapier zum Versorgungsgesetz, welches das Bundesministerium für Gesundheit am 8. April 2011 veröffentlichte, besteht ein Handlungsbedarf aufgrund verschiedener Entwicklungen im Gesundheitssektor. Die „Sicherstellung einer guten, flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung“² ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Thema. Trotz aktuell steigender Zahlen von MedizinerInnen ist ein ÄrztInnenmangel im Bereich der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen zu verzeichnen, wovon auch einige Regionen Schleswig-Holsteins in besonderer Weise betroffen sind. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesärztekammer legen regelmäßig Studien zur Entwicklung der Altersstruktur und der Zahl von ÄrztInnen vor. Die aktuelle Studie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass den deutschen Ärztinnen und Ärzten eine Überalterung droht.³ Bundesweit wird ein Ersatzbedarf von 70.000 ÄrztInnen für die nächsten zehn Jahre prognostiziert. Gleichzeitig berichten die Medien jedoch immer wieder von dem taxifahrenden Arzt und der putzenden Ärztin mit Migrationshintergrund.

Im Zuge der Beratungserfahrungen im Projekt **access** und dem Wissen darum, dass es neben dem Fachkräftemangel bei gleichzeitigen Schwierigkeiten der Anerkennung von ausländischen Ärztequalifikationen auch einen erheblichen Bedarf für eine interkulturelle Öffnung des Gesundheitssektors⁴ gibt, entstand die Idee zu dieser Publikation.

Im Mittelpunkt dieser Publikation stehen die folgenden Leitfragen:

- Wie ist das Anerkennungsverfahren für ausländische Ärztinnen und Ärzte in Schleswig-Holstein gestaltet?
- Welche Qualifizierungsmaßnahmen gibt es?
- Welche Schwierigkeiten erleben die Betroffenen?

Aufgrund der Komplexität der Anerkennungsverfahren für bestimmte MigrantInnengruppen verzichten wir in diesem Heft auf eine ausführliche Darstellung der Anerkennung von Abschlüssen bei ÄrztInnen aus der EU und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie aus Ländern, die mit Deutschland ein Abkommen für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen haben und beschränken uns auf die Situation und das Anerkennungsverfahren für ausländische Qualifikationen von ÄrztInnen aus Drittstaaten.⁵ Eine ausführlichere Beschreibung der Situation von EU-BürgerInnen und ihnen gleich gestellter Gruppen sowie zu den Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüssen nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG findet sich in einer aktuellen Broschüre des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.⁶

Zur Veranschaulichung praktischer Probleme und konkreter Hindernisse bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen, haben wir eine Reihe von Interviews mit Betroffenen geführt, die wir am Ende dieser Studie dokumentieren. Hier findet sich auch die Zusammenfassung eines Gespräches mit der Personalleiterin einer Klinik in Schleswig-Holstein, in dem es um die Bedeutung von Ärztinnen und Ärzten mit Migrationshintergrund sowie Hürden und Probleme aus der Sicht der Klinikleitungen geht.

2 Gesundheitsministerium (2011): Eckpunkte zum Versorgungsgesetz vom 8. April 2011, S. 2.

3 Vgl. Kopetsch (2010): Dem deutschen Gesundheitswesen gehen die Ärzte aus! Studie zur Altersstruktur und Arztlentwicklung, S. 30.

4 Diese Entwicklung wird unter anderem daran deutlich, dass die Ärztekammer Schleswig-Holstein in dem interdisziplinären Arbeitskreis „Migration und Gesundheit“ mit dem Ziel der Interkulturellen Öffnung des Gesundheitswesens und der Verbesserung der Gesundheitsversorgung von MigrantInnen in Schleswig-Holstein aktiv ist.

5 Auch die SpätaussiedlerInnen können sich nicht auf die EU-Regel für Anerkennung beziehen und werden wie andere Drittstaatenangehörige behandelt.

6 Siehe Fn. 1

Ein ganz besonderer Dank gilt den interviewten Ärztinnen und Ärzten für ihre Offenheit während der sehr persönlichen Gespräche sowie Frau Gunda Dittmer, Leiterin des Personalmanagements vom Klinikum Itzehoe.

Des Weiteren bedanken wir uns bei einer Vielzahl von Migrationsberatungsstellen, den Weiterbildungsträgern, der Ärztekammer Schleswig-Holstein und dem Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein für die Bereitstellung von Informationen.

2. Anforderungen und Rahmenbedingungen

Jeder dritte Mensch in Deutschland hat inzwischen einen Migrationshintergrund. Diese multiethnische Zusammensetzung besteht auch in Bezug auf PatientInnen sowie ÄrztInnen und begründet die dringende Herausforderung, das Gesundheitswesen interkulturell zu öffnen. Kulturelle Unterschiede im Empfinden und Beschreiben von Krankheiten und Schmerzen können zu Missverständnissen und falschen Diagnosen führen. Im Rahmen einer interkulturellen Öffnung des Gesundheitswesens können Besonderheiten und mögliche Konflikte zwischen traditioneller Kultur, Religion und adäquater, gesundheitlicher Versorgung reflektiert und bearbeitet werden. Dabei werden die Mehrsprachigkeit und das Wissen über kulturelle Unterschiede der ausländischen Ärztinnen und Ärzte beim Umgang mit PatientInnen mit Migrationshintergrund als eine wertvolle Ressource angesehen. Im achten Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge wird die interkulturelle Öffnung des Gesundheitswesens als Querschnittsaufgabe definiert, „die einen festen Platz im Qualitätsmanagement einnehmen sollte“.⁷

2.1 Allgemeine Regeln zur Anerkennung von ärztlichen Qualifikationen

Generell gilt, dass jede Migrantin und jeder Migrant einen Antrag für eine Anerkennung der ausländischen Arztqualifikation stellen kann; zwischen EU-Staatsangehörigen und Personen aus Drittstaaten gestaltet sich der Anerkennungsprozess jedoch recht unterschiedlich.

Die Anerkennungsverfahren für ÄrztInnen, ZahnärztInnen, TierärztInnen und ApothekerInnen, Hebammen/Entbindungskräfte, die EU-BürgerInnen sind und über ein EU-Diplom verfügen, sind relativ unkompliziert: Durch die Bestimmungen in den Richtlinien der EU können sie automatisch (ohne Einzelfallprüfung) eine volle Anerkennung bekommen und damit eine Approbation bei der zuständigen Behörde erhalten. Diese Regel gilt auch für neue Mitgliedstaaten wie Polen, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen Stellen ihres Landes vorlegen, die bestätigt, dass die Ausbildung der EU-Norm entspricht. Für die Anerkennung der Facharztqualifikation soll lediglich ein Antrag bei der zuständigen Ärztekammer in Deutschland gestellt werden, ohne dass eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird.

Für die Anerkennung des Arztberufes gelten bundesweit die Bundesärzteordnung (BÄO) und die Approbationsordnung (ÄAppO). Um als Ärztin oder Arzt in Deutschland arbeiten zu können, braucht man entweder eine gültige und unbefristete *Approbation* oder eine zeitlich und örtlich eingeschränkte *Berufserlaubnis*.

⁷ Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge (2010): 8. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, S. 359.

Die *Approbation* nach ÄAppO, ist eine unbefristete und uneingeschränkte Erlaubnis. Sie ermöglicht den Ärztinnen und Ärzten sich als Selbstständige niederzulassen. Sie erfolgt durch Antrag auf eine Prüfung der Qualifikation. Drittstaatenangehörige können eine Approbation jedoch nur in Folge einer Einbürgerung oder im Zuge von Sonderregelungen beantragen.

Die *Berufserlaubnis* ist eine befristete Erlaubnis, die Personen mit einer abgeschlossenen medizinischen Grundausbildung (Medizinstudium) nach Antrag erhalten können. Die *Berufserlaubnis* ermöglicht die ärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis und ist zudem auf das Bundesland und gegebenenfalls auch auf ein konkretes Beschäftigungsverhältnis beschränkt.

Aufgrund der Bildungs- und damit verbundenen Anerkennungshoheit der Länder erfolgt die Umsetzung der Vorgaben von BÄO und ÄAppO durch die einzelnen Bundesländer, so dass die Rahmenbedingungen je nach Bundesland unterschiedlich ausfallen. Die Gesundheitsbehörden der Länder entscheiden über die Anerkennung und erteilen die *Approbation* oder eine eingeschränkte *Berufserlaubnis*.

2.2 Anerkennungspraxis bei ÄrztInnen aus Drittstaaten

Da eine *Approbation* (unbeschränkte Arbeitserlaubnis) grundsätzlich nur nach einer Einbürgerung erfolgen kann, steht ÄrztInnen aus Drittstaaten nur die Möglichkeit einer eingeschränkten *Berufserlaubnis* zu. Diese wird erteilt, wenn der gleichwertige Ausbildungsstand nachgewiesen wird. Bei Zweifel der Anerkennungsstelle an der Qualifikation soll oft eine Kenntnis- oder Defizitprüfung abgelegt werden. Dabei sind die Prüfungsregelungen je nach Bundesland recht unterschiedlich gestaltet. Für den Erhalt einer *Berufserlaubnis* wird oft die Zusage von einem Arbeitgeber verlangt. Die *Berufserlaubnis* kann in Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden. Bei öffentlichem Interesse besteht die Möglichkeit einer Erteilung der Erlaubnis über die Grenze von vier Jahren hinaus.

Diese Ausnahme gilt für eine eng umgrenzte Gruppe von AusländerInnen:

- Unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte nach Artikel 16a Grundgesetz
- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes
- AntragsstellerInnen, die mit einem deutschen, einem EU- oder EWR-Staatsangehörigen verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft haben. Die Partnerin oder der Partner muss ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Personen aus Drittstaaten können nach dem Erhalt der *Berufserlaubnis* und Einbürgerung sowie teilweise auch nach nochmaliger Facharztprüfung mit Berücksichtigung der Berufserfahrung, eine *Approbation* erhalten.

3. Das Medizinstudium in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Humanmedizin und Zahnmedizin) und die Universität zu Lübeck (Humanmedizin) die Ausbildungsorte für ein Medizinstudium.⁸

Die Regelstudienzeit beträgt mindestens sechs Jahre, darunter ein Praktisches Jahr „PJ“ (48 Wochen), eine Ausbildung in Erste Hilfe, eine dreimonatiger Krankenpflegedienst, eine viermonatige Famulatur (Praktikum) und Prüfungen. Der erste Teil der Prüfungen wird nach dem zweijährigen vorklinischen Studium abgelegt, der zweite Teil folgt nach weiteren vier Jahren des klinischen Studiums.

Die Inhalte umfassen in dem ersten Studienabschnitt (Vorklinik) naturwissenschaftliche Grundlagen, Themen aus den Gebieten Anatomie, Physiologie, Biochemie sowie den Themenkomplex Organsysteme. Zum Ende des ersten Studienabschnitts erfolgt eine erste Anwendung der erlernten ärztlichen Fähigkeiten durch die Umsetzung vorklinischer Inhalte auf beispielhafte klinische Fälle und Fragen.

Die Lerninhalte des zweiten Studienabschnittes (Klinik) sind weitere theoretische Grundlagen, Klinische Propädeutik und Themen der konservativen und operativen Medizin. In dem zweiten Abschnitt liegt der Schwerpunkt nicht mehr auf der Theorie, sondern vermehrt in der Praxis.

Nach Abschluss der zweiten Prüfung erfolgt auf Antrag die **Approbation**. Die Ärztin oder der Arzt kann jetzt ärztliche Tätigkeiten eigenverantwortlich ausüben. Im Anschluss an die Approbation wird in aller Regel eine Facharztweiterbildung absolviert, die zwischen fünf und sechs Jahren dauert (nähere Regelungen enthalten die Weiterbildungsordnungen⁹ der Landesärztekammern). Die ÄrztInnen arbeiten während dieser Zeit als Assistenzärztinnen und Assistenzärzte in Kliniken und Praxen unter Anleitung einer oder eines von der Landesärztekammer befugten Medizinerin oder Mediziners. Den Abschluss bildet eine Prüfung durch die jeweilige Landesärztekammer. Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit der Promotion, die mit dem akademischen Titel Dr. med. abschließt. Eine Promotion zum Dr. med. ist zur Berufsausübung und zur Facharztweiterbildung nicht erforderlich.

Fragen zur Zulassung, Einschreibung und Beratung ausländischer Studierender und Studieninteressierter an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beantwortet das

International Center

Westring 400, 24118 Kiel, Telefon: 0431/880 3715

Öffnungszeiten in der Vorlesungszeit: Mo. und Do. 9-12 Uhr und Di. 14-16 Uhr

Öffnungszeiten außerhalb der Vorlesungszeit: Di. 14-16 Uhr und Do. 9-12 Uhr

Ansprechpartnerin: Veronika Langner

E-Mail: vlangner@uv.uni-kiel.de

www.uni-kiel.de/international

8 Wir beschränken uns in dieser Publikation auf die Darstellung des Ausbildungsweges und Anerkennungsverfahrens für die Humanmedizin. Einen Überblick über die Anerkennungsstellen von weiteren akademischen Heilberufen bietet der „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein“ (zu beziehen über das Projekt [access](http://access-frsh.de) oder als Download verfügbar unter www.access-frsh.de) oder das Internetportal www.berufliche-erkennung.de.

9 Die Musterweiterbildungsordnung wird vom Deutschen Ärztetag erarbeitet und dient den Landesärztekammern als Leitlinie für die eigene Weiterbildungsordnung. Die Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern unterscheiden sich zum Teil voneinander.

In Lübeck wenden sich ausländische Studieninteressierte an das
Akademische Auslandsamt (International Office)

Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck, Telefon: 0451/500 3012

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-12 Uhr

Ansprechpartnerin: Bernadette Sagel

E-Mail: sagel@zuv.uni-luebeck.de

www.uni-luebeck.de

ÄrztInnen arbeiten in Praxen als niedergelassene ÄrztInnen (überwiegend mit kassenärztlicher Zulassung), in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, in der Forschung und Lehre, in der Verwaltung (insbesondere öffentlicher Gesundheitsdienst), als SanitätsoffizierIn oder im betriebsärztlichen Dienst. Unabhängig von der Wahl des Tätigkeitsfeldes muss jede Ärztin und jeder Arzt Mitglied der zuständigen Landesärztekammer sein.

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein ist in der Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu den Aufgaben zählen unter anderem:

- Wahrnehmung der beruflichen Belange der Ärzteschaft (Berufsaufsicht)
- Fortbildung
- Weiterbildung

Ärztekammer Schleswig-Holstein ÄKSH

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bismarckallee 8 - 12

23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551/803-0

Telefax: 04551/803-188

E-Mail: info@aecksh.org

Internet: www.aeksh.de

Zudem müssen ÄrztInnen, die Versicherte von Gesetzlichen Krankenkassen behandeln, Mitglied der regionalen Kassenärztlichen Vereinigung sein. Auch die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein ist in der Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu den Aufgaben zählen unter anderem:

- Vertretung der rund 5.100 niedergelassenen ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen
- Organisation des ärztlichen Notdienstes auch in sprechstundenfreien Zeiten
- Vereinbarung der Honorare mit den Krankenkassen für die niedergelassenen ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

Bismarckallee 1-6

23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551 - 883 883

E-Mail: service@kvsh.de

www.kvsh.de

4. Anerkennung von ärztlichen Qualifikationen in Schleswig-Holstein

4.1 Rahmenbedingungen

Für bestimmte Berufe (ÄrztInnen, ZahnärztInnen, TierärztInnen, ApothekerInnen, GesundheitspflegerInnen und Hebamme sowie Entbindungspfleger) besteht für EU/EWR/Vertragsländer, eine automatische Anerkennung, weil diese Berufe in allen Mitgliedsstaaten zu den reglementierten Berufen gehören und einer bestimmten Norm entsprechen. Sie können in der Regel unverzüglich ausgeübt werden.

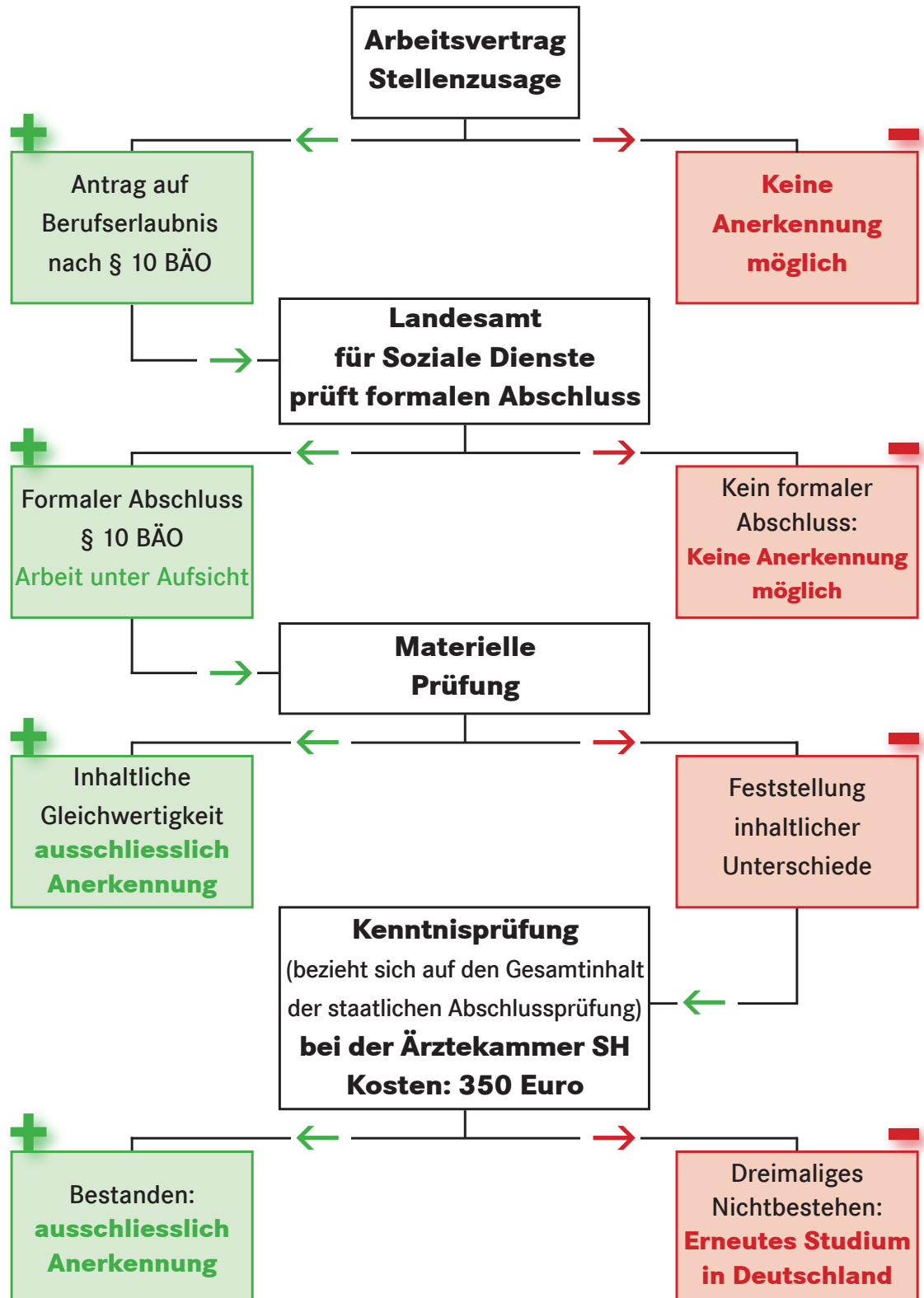
Personen aus Drittstaaten oder Diplome aus Drittstaaten können sich nicht auf die Regelungen der EU-Richtlinien beziehen. Sie brauchen eine Stellenzusage oder einen Arbeitsvertrag und können dann damit einen Antrag auf Anerkennung bzw. Antrag auf Berufserlaubnis nach § 10 BÄO beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein (LAsD) stellen. Bei einer Stellenzusage aus einem anderen Bundesland, ist die Anerkennung vorzugsweise dort zu beantragen.

Eine Antragsstellung in mehreren Bundesländern gleichzeitig ist nicht möglich. Bei EU-BürgerInnen reicht mittlerweile eine Absichtserklärung, aus der hervorgeht, dass der Beruf im Land Schleswig-Holstein ausgeübt wird. Das Landesamt prüft den Abschluss formal, und erteilt bei einer positiven Entscheidung eine Berufserlaubnis nach § 10 BÄO (Arbeit unter Aufsicht). Dies bedeutet, dass sie nicht selbständig in einer Praxis arbeiten dürfen und die fachärztliche Qualifikation keine Rolle spielt.

Eine kürzlich fertiggestellte Diplomarbeit über das Anerkennungsverfahren für ausländische ÄrztInnen in Hamburg und die Wahrnehmung des Verfahrens durch die betroffenen ÄrztInnen kommt zu dem zentralen Ergebnis, dass die MigrantInnen sehr schnell die zuständigen Stellen gefunden haben, sich jedoch während des Verfahrens große Unsicherheiten ergaben.¹⁰ Auch für Schleswig-Holstein ist davon auszugehen, dass für betroffene ÄrztInnen zwar die Zuständigkeiten recht eindeutig, aber die Verfahren sehr komplex sind. Diese Komplexität veranschaulicht die folgende Grafik:

¹⁰ Vgl. Braun (2011): Berufliche Anerkennung von ausländischen Qualifikationen: Anerkennungsverfahren und ihre Wahrnehmung am Beispiel von Ärzten in Hamburg, S. 56.

Personen aus Drittstaaten



Das Landesamt für soziale Dienste ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit Schleswig-Holstein.

Zu den Aufgaben der Behörde zählen unter anderem:

- Organisation und Durchführung der staatlich geregelten Prüfungen
- Anrechnung und Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und Studiengänge
- Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen im Bereich der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe

(www.schleswig-holstein.de/LASD)

4.2 Facharztanerkennung

Die **Facharztanerkennung** erfolgt auf Grundlage der Weiterbildungsordnung der Länder (WBO-L) und wird durch die Landesärztekammern durchgeführt. In Schleswig-Holstein erfolgt die Anerkennung der Facharztweiterbildung bei der ÄKSH gemäß §§ 18 und 19 der Weiterbildungsordnung¹¹.

Durch Änderung der Verwaltungspraxis können auch Personen, die ihre Arztausbildung oder ihre Facharztweiterbildung in Deutschland vollständig absolviert haben, eine Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 3 BÄO beantragen. MedizinerInnen, die zum Zweck der Facharztweiterbildung nach Deutschland einreisen, brauchen für die Ausländerbehörde eine Berufserlaubnis um eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Das Landesamt stellt in solchen Fällen Inaussichtstellungen von Berufserlaubnissen aus, um diesen Kreislauf zu durchbrechen. Das LASD prüft auf Grundlage von gutachterlichen Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) die formale Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation. Es wird geprüft, wie die Ausbildung im Herkunftsland eingeordnet wird, welches die Zugangsvoraussetzungen sind und wie lange die Ausbildung dauert.

Es folgt die materielle Prüfung der Qualifikation, in der die Ausbildungsinhalte miteinander verglichen werden. In den meisten Fällen werden wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt; dann ist eine Kenntnisprüfung abzulegen. Diese ist angelehnt an das deutsche Staatsexamen mit den wesentlichen Prüfungsfächern Innere Medizin, Chirurgie und Allgemeinmedizin. Wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes festgestellt wurde, sieht die *Berufserlaubnis* keine fachlichen Einschränkungen vor. Die Anmeldung für die Prüfung erfolgt beim Landesamt und die Durchführung erfolgt bei der ÄKSH. Die Anmeldung sollte frühzeitig erfolgen, da mit Wartezeiten von circa sechs Monaten gerechnet werden muss. Die Terminabsprache erfolgt zwischen der ÄKSH und der Antragsstellerin oder dem Antragssteller. Die Anerkennung der Facharztqualifikation erfolgt ebenfalls bei der ÄKSH.

In Schleswig-Holstein muss innerhalb von 18 Monaten die Kenntnisprüfung¹² abgelegt werden. Arbeitszeiten, die in anderen Bundesländern erbracht wurden, werden auf die 18 Monate angerechnet und können den Zeitraum bis zur notwendigen Kenntnisprüfung erheblich verkürzen. Nur MedizinerInnen, die nach Abschluss der Facharztweiterbildung Deutschland wieder verlassen, müssen keine Kenntnisprüfung ablegen.

11 Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 15.06.2005 mit Satzungsänderungen vom 30.01.2008, http://www.aeksh.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildungsordnungen_wbo/weiterbildungsordnungen_wbo.html (Stand: 28.04.2010).

12 Eine weitere potenzielle Hürde ist die sog. Kenntnisprüfung, die Nicht-EU-Bürger/innen im Gesundheitsbereich teilweise absolvieren müssen, wenn die Anerkennungsstelle an der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung zweifelt. Die Regelungen zur Kenntnisprüfung sind in den Bundesländern nicht einheitlich; zum Teil muss diese vor Erhalt der Berufserlaubnis absolviert werden, teilweise zur Verlängerung der Berufserlaubnis, zum Teil erst vor Erhalt der Approbation. Auch der Umfang variiert; sie kann sich auf den gesamten Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstrecken. In Ausnahmefällen kann eine Approbation auch an Nicht-EU-Bürger/innen erteilt werden, z.B. wenn Sie mit einer EU-Bürgerin/einem EU-Bürger verheiratet sind. www.berufliche-erkennung.de

Wenn die Ausbildung von vornherein nicht als vergleichbar abgeschlossene medizinische Ausbildung angesehen wird oder der Nachweis der Echtheit der Dokumente nicht gelingt, ist keine Anerkennung möglich. Anderenfalls vergibt das LASD eine *Berufserlaubnis* nach § 10 BÄO, die eine Arbeit unter Aufsicht einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes ermöglicht. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt werden und gilt für einen begrenzten Zeitraum (höchstens 18 Monate), der genutzt werden kann, um erforderliche Teile der medizinischen Ausbildung nachzuholen.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen¹³:

1. ein lückenloser, kurz gefasster Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
2. a) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern
b) die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch
3. a) Personalausweis
b) Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge oder entsprechende Bescheinigung
c) Reisepass mit Aufenthaltsgenehmigung
d) Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde oder ähnliches)
e) Staatsangehörigkeitsurkunde oder Reisepass der deutschen Ehepartnerin oder des deutschen Ehepartners
f) Meldebescheinigung
g) Meldebescheinigung der Ehepartnerin oder des Ehepartners
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als einen Monat sein darf
5. eine persönliche Erklärung der Antragsstellerin oder des Antragsstellers, ob gegen die eigene Person ein gerichtliches oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, und aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes ungeeignet ist
7. Nachweise der ärztlichen Ausbildung und Berufsausübung
 - a) Hochschulabschluss/Diplom
 - b) Nachweis der einzelnen Studienfächer mit Notenübersicht
 - c) Nachweis der praktischen Ausbildung
 - d) Berufszulassung
 - e) aktuelle Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, ob die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes eingeschränkt ist oder entzogen wurde
 - f) Nachweis der bisherigen Berufsausübung (Arbeitsbuch)
8. Stellenzusage
9. Nachweis über Sprachkenntnisse (B2-Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens)

Es ist zu betonen, dass das hier dargestellte Verfahren sich nur auf Schleswig-Holstein bezieht. Bereits erteilte *Berufserlaubnisse* aus anderen Bundesländern sind in Schleswig-Holstein **nicht** gültig.

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage vom 09.06.2008 und der Antwort der Landesregierung wurden folgende Zahlen für die Erteilung von Berufserlaubnissen vorgelegt (wobei vom LASD statistisch nur die Zahl der erteilten Erlaubnisse und nicht die Zahl der Anträge erfasst wird¹⁴ – der Antrag auf eine Berufserlaubnis nach § 10 BÄO muss von der betroffenen Migrantin, dem betroffenen Migranten selber gestellt werden.):

¹³ Vgl. Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Projekt *access* (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsschlüsse in Schleswig-Holstein, S. 47., www.access-frsh.de

¹⁴ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag: Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP) und Antwort der Landesregierung – Ministerium für Gesundheit, Jugend Familie und Senioren vom 09.06.2008, Drs. 16/2089.

Jahr	Anzahl der erteilten Berufserlaubnisse nach § 10 BÄO
2003	105
2004	92
2005	97
2006	95
2007	110

Abb. 2: Statistik des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein über die Anzahl der erteilten Berufserlaubnisse nach § 10 BÄO an NICHT-EU-BürgerInnen

(Quelle: Schleswig-Holsteinischer Landtag: Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP) und Antwort der Landesregierung – Ministerium für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 09.06.2008, Drs. 16/2089. S. 2.)

Im Jahr 2009 wurden von der Ärztekammer Schleswig-Holstein im Auftrag des LAsD 13 Gleichwertigkeitsprüfungen durchgeführt, im Jahr 2010 elf Prüfungen und für das Jahr 2011 bislang sieben¹⁵ Prüfungen. Es wurden jeweils zwei Prüfungen nicht bestanden.¹⁶

¹⁵ Stand: 01.06.2011.

¹⁶ Die Daten wurden in einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin des LAsD am 01.06.2011 zur Verfügung gestellt.

5. Qualifizierungsmaßnahmen

Für die aktuellen Zugangsvoraussetzungen und Starttermine der Maßnahmen und Angebote sollten sich interessierte Personen direkt an die Bildungsträger wenden. Das BERUFENET der Bundesagentur für Arbeit informiert über aktuelle Maßnahmen, die auch für Bildungsgutscheine zertifiziert sind. (www.berufenet.arbeitsagentur.de) In Schleswig-Holstein werden bislang kaum entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für MigrantInnen mit Ärztequalifikation angeboten. Aufgrund der geographischen Nähe einiger Regionen Schleswig-Holsteins zu Hamburg beinhaltet die folgende Übersicht auch Bildungsträger dieses Bundeslandes.

Die Bildungsträger in Schleswig-Holstein und Hamburg auf einen Blick:

Bildungsträger	Veranstaltungsort	Internetseite
Ärztchammer Schleswig-Holstein, Edmund-Christiani-Seminar	Bad Segeberg	http://ecs.aeksh.de
Bildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen am Westküstenklinikum – Dr. Gillmeister-Schule	Heide	www.bildungszentrum-wkk.de
Otto Benecke Stiftung e.V. (AQUA)	Hamburg	www.obs-ev.de/aqua
Interkulturelle Bildung Hamburg e.V.	Hamburg	www.ibhev.de

Die Qualifizierungsmaßnahmen richten sich an zugewanderte MedizinerInnen, die eine Defizit- oder Kenntnisprüfung ablegen müssen. Alle Bildungsträger sind für die Weiterbildungsförderung durch einen Bildungsgutschein zugelassen.¹⁷

Ärztchammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fort - und Weiterbildungskurse für medizinisches Assistenzpersonal bietet das Edmund-Christiani-Seminar, die Berufsbildungsstätte der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten (MFA): Die Ausbildung dauert drei Jahre und ist in zwei Teilen durchzuführen. Die praktische Ausbildung wird in Arztpraxen, Krankenhäusern und sonstigen Betrieben durch eine **überbetriebliche Ausbildung** im Edmund-Christiani-Seminar ergänzt. Der theoretische Teil erfolgt in den verschiedenen **Berufsschulen** in Schleswig-Holstein. Nach erfolgreicher Prüfung bei der Ärztekammer wird die Ausbildung als staatlich anerkannter Medizinischer Fachangestellter abgeschlossen.

Ausbildung zum operationstechnischen Angestellten (OTA): Die Ausbildung qualifiziert für die direkte Mitarbeit in einem Operationsteam. Der praktische Teil in Krankenhäusern oder in ambulanten Operationszentren wird durch eine **überbetriebliche Ausbildung** im Berufsbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Universitätsklinikum S.H. ergänzt. Die theoretische Ausbildung erfolgt in der **Berufsschule** im Berufsbildungszentrum Dithmarschen in Heide. Ebenso dauert diese Ausbildung drei Jahre und wird nach erfolgreicher Prüfung bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein als staatlich anerkannt.

¹⁷ Ausgenommen der Fachsprachkurs des Bildungsträgers Interkulturelle Bildung Hamburg e.V.

Edmund-Christani-Seminar Berufsbildungsstätte der Ärztekammer Schleswig-Holstein

Esmarchstraße 2
23795 Bad Segeberg
Tel: 04551 - 8813 - 135
<http://ecs.aeksh.de>
www.Aeksh.de

Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH Bildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen- Dr. Gillmeister-Schule

Die Ausbildung der medizinisch Technischen RadiologieassistentInnen (MTRA) findet in Schleswig-Holstein an der Dr.-Gillmeister -Schule am Bildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen in Westküstenklinikum Heide statt. Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Die Voraussetzungen sind ein Realschulabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss, eine Gesundheitseignung und gute Grundkenntnisse sowie Interesse an mathematisch - naturwissenschaftlichen Fächern.

Die Frage, inwieweit Teile der medizinischen Ausbildung aus dem Ausland angerechnet werden können, muss beim Landesamt für Soziale Dienste nachgefragt werden.

Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide

Esmarchstraße 50
25746 Heide

AnsprechpartnerInnen:

Nicole Stanzl - Schulleiterin der Dr.-Gillmeister-Schule
Tel: 0481 - 785 - 2912
Gabriele Hinrichs, Sekretariat des Bildungszentrums
Tel: 0481 - 785 - 2901
www.bildungszentrum-wkk.de

Otto Benecke Stiftung e.V. (AQUA) Veranstaltungsort: Hamburg

Die Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS) hat bis 2009 mit dem Akademikerprogramm (AKP) die Beratung und Anpassungsqualifizierung für MigrantInnen (SpätaussiedlerInnen, Kontingentflüchtlinge und AsylbewerberInnen) angeboten. 2009 wurde das Programm umbenannt in AQUA (AkademikerInnen qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt) und für weitere Zielgruppen geöffnet. Die Maßnahmen stehen arbeitslosen zugewanderten oder in Deutschland geborenen AkademikerInnen in Bezug von Arbeitslosengeld I oder II offen, der Bezug von Leistungen bleibt dabei über die Dauer der Maßnahme bestehen.¹⁸

Zurzeit bestehen zwei Studienergänzungen für MedizinerInnen, die als mehrmonatige Weiterbildungsmaßnahmen an zwei Standorten in Deutschland in Kooperation mit Hochschulen oder Bildungsträgern stattfinden.

Die erste Studienergänzung *Gesundheitsförderung und Prävention* richtet sich an arbeitslose AkademikerInnen der Fachrichtungen Medizin, Pharmazie, Psychologie, (Sozial-) Pädagogik, Ökotrophologie, Ökonomie, Lehramt mit einem geistes- oder naturwissenschaftlichen Fach oder Sport.

¹⁸ Nähere Informationen über die Arbeit der Otto Benecke Stiftung e.V. siehe <http://www.obs-ev.de/aqua/> (Stand: 11.04.2011).

Das Ziel der Maßnahme ist die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in eine Tätigkeit bei Betrieben, Krankenkassen, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, Bildungseinrichtungen oder Gesundheitsdiensten. Die Maßnahme findet in Kooperation mit der Fachhochschule Magdeburg statt. Der Veranstaltungsort des achtmonatigen Theorieteils ist Magdeburg, der fünfmonatige Praxisteil kann am Wohnort der TeilnehmerInnen absolviert werden. Die Maßnahme schließt mit einem Zertifikat der Hochschule ab.

Die zweite Studienergänzung *Medizin* richtet sich an zugewanderte ÄrztInnen. Die TeilnehmerInnen werden in der Maßnahme auf die Kenntnisprüfung vorbereitet. Kooperationspartner ist der gemeinnützige Verein Interkulturelle Bildung Hamburg e.V. (IBH). Die zwölfmonatige Studienergänzung ist eingeteilt in einen dreimonatigen Fachsprachkurs in Hamburg, ein sechsmonatiges Praktikum am Wohnort der TeilnehmerInnen und eine dreimonatige inhaltliche und fachliche Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung mit integriertem Bewerbungstraining. Das Ziel der Studienergänzung ist das Bestehen der Kenntnisprüfung und der anschließende Einstieg in eine Weiterbildungstätigkeit als AssistenzärztIn.

Nähere Informationen und Teilnahmevoraussetzungen zu der Studienergänzung *Medizin*:

www.obs-ev.de/aqua/angebote/medizin/

Ansprechpartnerin:

Jutta Schnippering

Telefon: 0228/8163-215

E-Mail: gesundheitsfoerderung@obs-ev.de

Interkulturelle Bildung Hamburg e.V.

Der Bildungsträger Interkulturelle Bildung Hamburg e.V. bietet zudem den weiterqualifizierenden Sprachkurs *Prüfungstraining für ausländische Ärztinnen und Ärzte* an. Die Zielgruppe sind ausländische ÄrztInnen, die zur Erlangung ihrer Approbation oder zur Verlängerung ihrer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO eine Gleichwertigkeitsprüfung (Defizit- oder Kenntnisprüfung) ablegen müssen. Der Vorbereitungskurs umfasst 120 Unterrichtsstunden je 45 Minuten und wird in Kooperation mit erfahrenen MedizinerInnen durchgeführt. Die Themen orientieren sich an den Prüfungsanforderungen¹⁹ der Hansestadt Hamburg. Die Unterrichtskosten (inklusive Material) betragen 1.300 Euro und müssen von den TeilnehmerInnen selbst getragen werden.

Nähere Informationen und Teilnahmevoraussetzungen zu dem weiterqualifizierenden Sprachkurs *Prüfungstraining für ausländische ÄrztInnen*:

www.ibhev.de

Ansprechpartnerin:

Marion Himmelsbach

Telefon: 040/219 61 72

E-Mail: info@ibhev.de

¹⁹ Die Prüfungsanforderungen sind nicht bundesweit einheitlich geregelt. Der Vorbereitungskurs orientiert sich an den Inhalten des Prüfungsverfahrens in Hamburg. Es werden die Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie, Pharmakologie, Notfallmedizin und Radiologische Diagnostik behandelt.

Bildungsgutschein

Der Bildungsträger und die Maßnahme müssen für die Weiterbildungsförderung nach der Anerkennungs- und Weiterbildungsordnung (AZWV) zugelassen sein.

Die Gewährung eines Bildungsgutscheines liegt im Ermessen des zuständigen Jobcenters. Eine Maßnahme kann genehmigt werden, wenn bei Arbeitslosigkeit die Chance auf eine Wiedereingliederung steigt oder durch die Maßnahme eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abgewendet werden kann. Der Bildungsgutschein enthält Angaben über das Bildungsziel, die Dauer der Förderung sowie den Höchstbetrag. Der Gutschein ist drei Monate gültig und muss in dieser Zeit bei einem frei gewählten zertifizierten Bildungsträger eingelöst werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei ihrem zuständigen Jobcenter oder im Internet unter www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/InfonetzWeiterbildung/Foerdermoeglichkeiten/bildungsgutschein/Bildungsgutschein_node.html

6. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)/Anerkennungsgesetz

Im Jahr 2009 wurde von verschiedenen BundesministerInnen ein Eckpunktepapier zur Verbesserung der Anerkennung ausländischer Qualifikationen vorgelegt. Änderungen in der gängigen Praxis wurden zum einen wegen des sich abzeichnenden Fachkräftemangels immer dringender. Zum anderen stand auch immer die nachholende Integration von MigrantInnen im Mittelpunkt der Diskussionen um das Gesetz. Durch Studien wie „Brain Waste“²⁰ wurde das Anerkennungs-labyrinth verdeutlicht und Handlungsbedarf aufgezeigt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG) vorbereitet, der vom Bundeskabinett am 23.03.2011 beschlossen wurde. In den nächsten Monaten werden die Abstimmungen im Bundestag und Bundesrat folgen, so dass das Gesetz wahrscheinlich im Frühjahr 2012 in Kraft tritt.

Das Gesetz ist ein Bundesgesetz und bezieht sich auf Berufe, die auf der Bundesebene geregelt sind. Die Länder sind aufgefordert die länderrechtlichen Gesetze (beispielsweise für ÄrztInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen, IngenieurInnen) anzupassen.

Durch den Artikel 29 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) ergeben sich voraussichtlich folgende Änderungen der Bundesärzteordnung:²¹

Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren unabhängig von der Staatszugehörigkeit der Antragstellenden. Es wird grundsätzlich nur nach der Herkunft des Ausbildungsnachweises unterschieden.

Nur bei Ausbildungsnachweisen aus der EU und diesen gleichgestellten Staaten soll nach der Gleichwertigkeitsprüfung anhand wesentlicher Unterschiede eine Defizitprüfung abgelegt werden. Drittstaatsdiplome stehen ausnahmsweise EU-Diplomen gleich, wenn sie bereits in einem EU-Staat anerkannt wurden.

²⁰ Englmann / Müller (2007): Brain Waste. Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland.

²¹ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.03.2011 zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, Begründung B. Besonderer Teil, Zu Artikel 29 (Änderung der Bundesärzteordnung), S. 175.

Bei Ausbildungsnachweisen außerhalb der EU nach der Gleichwertigkeitsprüfung anhand wesentlicher Unterschiede soll nur eine Kenntnisprüfung und keine Defizitprüfung abgelegt werden.

Nach dem Einreichen aller Unterlagen soll die Anerkennungsstelle innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung treffen. Diese Regel tritt erst nach einem Jahr in Kraft, da ein großer Ansturm auf die Anerkennungsstellen erwartet wird.

Bei fehlenden Identitätsnachweisen bei Drittstaatsangehörigen kann unter Umständen in Anlehnung an § 5 Abs. 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.

Allgemein soll in Zukunft die Bereitstellung von Informationen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen verbessert werden. Geplant sind eine Internetseite mit Erstinformationen, mehrsprachige Internetmaterialien und regionale Anlaufstellen.

Der Gesetzentwurf steht auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum download bereit: www.bmbf.de > Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Interview mit Gunda Dittmer, stellvertretende Krankenhausdirektorin und Leiterin des Personalmanagements am Klinikum Itzehoe

Frage: *Welche Berührungspunkte haben Sie als Personalleiterin einer großen Klinik mit dem Thema „Anerkennung ausländischer Qualifikationen“?*

Antwort: Für mich gibt es zahlreiche Kontaktpunkte mit diesem Thema. Bei uns arbeiten schon jetzt viele Medizinerinnen und Mediziner mit Migrationshintergrund. Zum Zeitpunkt der Bewerbung leben die Ärztinnen und Ärzte zum Teil schon in Deutschland, andere bewerben sich von ihrem Herkunftsland aus und wieder andere haben bereits ihr Studium in Deutschland absolviert. Die Personen aus Drittstaaten benötigen dann zum Beispiel eine Berufserlaubnis zur Facharztweiterbildung. Hierbei erhält die Ärztin oder der Arzt Unterstützung durch unsere Personalreferentinnen und -referenten zum Beispiel beim Ausfüllen der nötigen Unterlagen und Formulare. Die Begleitung der Anerkennungsverfahren ist für meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr zeitaufwendig und administrativ mühevoll. Ich habe Fälle erlebt, wo ausländische Fachkräfte in Hamburg oder Niedersachsen eine Berufserlaubnis zugesprochen wurde und in Schleswig-Holstein musste dann eine neue Anerkennung beantragt werden. Ich würde mir wünschen, dass eine Vereinheitlichung zwischen den Bundesländern erfolgt.

Frage: *Welche Erfahrungen haben Sie mit den ausländischen Medizinerinnen und Medizinern gesammelt?*

Antwort: Unsere Ärztinnen und Ärzte kommen aus ganz unterschiedlichen Herkunftsländern. Die Gesellschaft wird zunehmend pluraler und vielfältiger. Ich finde es gut, wenn sich diese Pluralität auch in der Zusammensetzung eines Krankenhauskollegiums widerspiegelt. Insbesondere durch die Beherrschung der Muttersprache gelingt es ausländischen Kolleginnen und Kollegen einen guten Kontakt zu Patienten mit Migrationshintergrund aufzunehmen. Sollte keine Ärztin oder kein Arzt mit muttersprachlichen Kompetenzen zugegen sein, liegt auch eine Liste mit externen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bereit.

Frage: *Spüren Sie den Ärztemangel bereits in Ihrer Klinik?*

Antwort: Bislang konnten wir unsere offenen Stellen immer besetzen. Ein Mangel besteht aktuell aber bereits in Arztpraxen der Kreise Steinburg und Dithmarschen. Wir spüren diesen Engpass, weil Patientinnen und Patienten zum Teil zur Behandlung in das allgemeine Krankenhaus kommen, statt in die Praxis zu gehen. Der Bedarf kann aber nicht dadurch gedeckt werden, dass Deutschland oder einzelne Kliniken aktive Anwerbung in anderen Ländern betreiben. Stattdessen müssen mehr Medizinerinnen und Mediziner in Deutschland ausgebildet werden. Und wir müssen das Potenzial von ausländischen Ärztinnen und Ärzten, die bereits jetzt in Deutschland leben, besser nutzen. Neben den Anerkennungsverfahren denke ich auch an kurze Qualifizierungskurse.

Frage: *Wie stellen Sie sich Qualifizierung für ausländische Medizinerinnen und Mediziner vor?*

Antwort: Inhalt von qualifizierenden Kursen muss in jedem Fall auch die Fachsprache sein. Zudem müssten kulturelle und gesellschaftliche Aspekte der Bevölkerung und des Gesundheitswesens behandelt werden. Aus meiner Erfahrung ist eine Unterstützung während des Anerkennungsverfahrens wichtig.

Frage: *Haben Sie bezüglich des Themenkomplexes Anerkennung Wünsche für die Zukunft?*

Antwort: Ich wünsche mir eine Vereinheitlichung der Verfahren in den Bundesländern. Dazu sollen die Bundesländer Bereitschaft zeigen, die schon ausgesprochene Anerkennung gegenseitig zu akzeptieren. Zudem würde ich mir eine Beschleunigung des Anerkennungsprozesses wünschen. Ein Ausbau der Qualifizierungskurse, insbesondere spezielle Fachsprachkurse für ausländische Ärztinnen und Ärzte halte ich für sinnvoll. Vorbild für Änderungen könnte der Umgang mit ausländischen ÄrztInnen in skandinavischen Ländern sein.

Ich bedanke mich ganz herzlich für das Gespräch.

7. Praxisbeispiele

Für diese Broschüre wurden eine Reihe von Interviews mit ausländischen Ärztinnen und Ärzten geführt. Die Gespräche verdeutlichen, dass die Anerkennung einer ausländischen Arztqualifikation ein langwieriger und zumeist schwieriger Weg ist. Aus Sicht der betroffenen Ärztinnen und Ärzte wie auch für die ArbeitgeberInnen gibt es eine ganze Reihe von konkreten Handlungsbedarfen und Ansätze für Verbesserungen, wie die folgenden Zusammenfassungen der Interviews und Gespräche verdeutlichen.

Sichtweisen von Betroffenen

„Im Beruf bleiben trotz aller Hürden und Schwierigkeiten“

Frau P. wuchs mit fünf Geschwistern in einer Arztfamilie auf den Philippinen auf. 1967 erlangte sie den Bachelor of Science in Medical Technology und schloss 1973 das Aufbaustudium Medizin mit dem Abschluss Dr. med. ab. Ihre philippinische Approbation erhielt sie 1974. In den folgenden Jahren arbeitete sie als Fachärztin für Laboratoriumsmedizin und Dozentin an einer hochschulmedizinischen Einrichtung und in einem Krankenhaus. 1982 heiratete sie einen deutschen Mann und bekam ihre Tochter in Deutschland. Zu diesem Zeitpunkt war sie noch philippinische Staatsbürgerin und konnte somit nur eine Berufserlaubnis nach § 10 BÄO erhalten. Mit dieser eingeschränkten Erlaubnis arbeitete sie als Wissenschaftliche Angestellte und Gastärztin am Universitätsklinikum Kiel. Aufgrund ihrer Einbürgerung 1993 konnte sie ihre Approbation beantragen und erhielt diese für zwei Jahre. Es folgten befristete Arbeitsverträge im Zentrallaboratorium des Städtischen Krankenhauses sowie bei der Bundeswehr (Laborabteilung I). Um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen nahm Frau P. 2006 ein Kontaktstudium an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und absolvierte unter anderem Computerkurse. 2008, 24 Jahre nachdem sie in Deutschland ankam, vollendete sie erfolgreich die Facharztweiterbildung für Laboratoriumsmedizin. Mittlerweile arbeitet sie in stellvertretend-leitender Funktion in einem großen Labor. Sie engagierte sich auch ehrenamtlich in zahlreichen Aktivitäten (Mitglied Deutscher Ärztinnenbund Kiel, Mitglied Forum MigrantInnen, Mitglied Deutsch-Philippinische Gesellschaft Kiel u.a.) und gründete 1996 den Verein ausländische Ärzte Schleswig-Holstein e.V., der leider nicht mehr existiert. Im Rahmen dieser Tätigkeiten beriet sie ehrenamtlich andere ausländische ÄrztInnen.

„Der Wunsch nach der nachträglichen Anerkennung meines Diploms ist immer noch da. Doch die Gesetze waren stärker als mein Wunsch“

Frau B. kam 1984 im Alter von 28 Jahren mit ihrem Mann und ihrem kleinen Sohn von Polen nach Deutschland. Sie hatte Veterinärmedizin in Warschau studiert. Nach dem Studium wollte sie die Weiterbildung zur Fachärztin für Veterinär-Labormedizin absolvieren. Ihre Berufslaufbahn wurde durch die Heirat und die Geburt ihres Sohnes unterbrochen. Um in Deutschland bleiben zu dürfen, beantragte die ganze Familie Asyl. Sie erhielt mit ihrer Familie vorerst eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), die immer nur für einen kurzen Zeitraum gültig war. Diese Zeit war geprägt von dem Arbeitsverbot und großer Perspektivlosigkeit. Trotz der schlechten Perspektive für die Zukunft wollte sie wieder in ihrem Beruf arbeiten und hat sich als erstes Ziel zum Erfolg den Erwerb der deutschen Sprache gesetzt. Als Gasthörerin konnte Frau B. an dem Lektorat Deutsch als Fremdsprache der Universität Kiel für drei Semester lernen. Frau B. wollte ihr ausländisches Veterinärstudium bei der zuständigen Behörde anerkennen lassen. Die Anerkennung wurde ihr mit dem Vermerk versagt, dass sie erst nach Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit die Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses beantragen könne. Als Asylbewerberin konnten bis zur Einbürgerung circa zehn Jahre vergehen. Um einen Blick in ihren Beruf am „deutschen Arbeitsmarkt“ zu werfen, wollte sie als Hospitantin (ohne Vergütung) arbeiten. Mit dieser unbezahlten Arbeit wollte sie auch die Fachsprache lernen, um anschließend in ihrem Berufsfeld erneut tätig werden zu können. Mit der Idee wandte sie sich an die zuständige Behörde. Als Vorschlag erhielt sie die Adresse eines großen Hygieneinstituts für Tiergesundheit und Lebensmittelqualität in Kiel und arbeitete dort für ein halbes Jahr unentgeltlich. Ihr Vorgesetzter erkannte ihre Fähigkeiten und Engagement an und wollte sie als Arbeitskollegin in dem Team behalten. Dafür brauchte sie aber den Anerkennungsbescheid ihrer Qualifikation. Ohne Anerkennung war die Einstellung, insbesondere in einer öffentlichen Einrichtung, nicht möglich. Er verhalf ihr aber in einem anderen privaten Labor zu einem bezahlten Arbeitsplatz als Medizinisch-technische Assistentin. Es handelte sich um

ein Humanmedizinisches Labor, das auch im Bereich Mikrobiologie arbeitete. Die Arbeitserlaubnis war zunächst immer befristet für ein Jahr und musste immer wieder verlängert werden. Nach einigen Jahren erhielt sie einen unbefristeten Aufenthalt und eine Arbeitserlaubnis, jedoch noch nicht die Möglichkeit die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen. Im Laufe der Zeit trat der Wunsch nach Anerkennung ihres Arztdiploms in den Hintergrund. In ihrer Tätigkeit als Medizinisch-technische Assistentin arbeitet sie bis heute überqualifiziert, jedoch blieb das Labor ihr Wirkungsfeld. Sie darf keine Verantwortung als Fachärztin übernehmen; dennoch zieht sich der Umgang mit Öse und Mikroskop wie ein roter Faden durch ihre Berufsbiografie. In ihrem KollegInnenkreis wird sie als kompetente Ansprechpartnerin geschätzt. Demnächst feiert sie ihr 25jähriges Dienstjubiläum.

„Das Gefühl nicht auf eigenen Beinen zu stehen, hat mich sehr beschämt“

Frau U. kam mit ihren Kindern als Kriegsflüchtling im Jahr 2000 nach Deutschland. Nach dem Asylantrag folgte die Duldung (Aussetzung der Abschiebung), die stetig erneuert werden musste. Fünf quälende Jahre, die von Hoffnungslosigkeit geprägt waren. Nach Ablauf ihres Arbeitsverbotes im ersten Jahr des Asylverfahrens arbeitete sie stundenweise als Putzfrau. Sie hatte in Russland ihr Medizinstudium und ihre Facharztweiterbildung absolviert und zehn Jahre Erfahrungen in einem Krankenhaus ihres Herkunftslandes sammeln können. Der Aufenthaltsstatus und Verbleib von ihr und ihrer Familie war ungewiss und die deutsche Sprache verstand sie kaum. Nach drei Jahren in Deutschland ermöglichte ihr ein Projekt für Flüchtlinge die Teilnahme an ihrem ersten Deutschkurs. Hier konnte sie sich austauschen und Kontakte zu anderen Personen knüpfen. Nach fünf Jahren in Deutschland änderte sich ihr aufenthaltsrechtlicher Status dahingehend, dass sie 2006 endlich den Anerkennungsantrag für ihre ausländische Arztqualifikation stellen konnte. Sie musste noch einmal für ein Jahr studieren und das Examen ablegen sowie das Praktische Jahr an einer Klinik absolvieren. Durch eine Sonderregelung konnte sie BAföG erhalten und ihr Studium wieder aufnehmen. Zurzeit arbeitet sie bereits an einer Klinik in Schleswig-Holstein. Nach ihrer Approbation möchte sie noch ihre Facharztweiterbildung und die Promotion machen.

„Um Taxi zu fahren habe ich fünf Jahre studiert“

Herr A., ein Palästinenser aus dem Libanon, kam 2006 im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland. Nach Abschluss der Schule im Libanon studierte er in Tunesien. Dort erwarb er einen Abschluss als Obertechniker im Gesundheitswesen, Schwerpunkt Anästhesie und Wiederbelebung. Mit diesem Abschluss kann Herr A. in Tunesien als Anästhesist eigenverantwortlich arbeiten. In Deutschland absolvierte er zunächst einen Sprachkurs. Die deutsche Sprache lernt Herr A. bis heute und steht kurz vor der DSH1 Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber). Sein fünfjähriges Studium kann in Deutschland nicht anerkannt werden, da es keinen entsprechenden Beruf (Obertechniker im Gesundheitswesen) im hiesigen Ausbildungssystem gibt. Seine Ausbildung berechtigt ihn jedoch zum Hochschulzugang. Zurzeit hat er Kontakt zu einer Beratungsstelle aufgenommen, um nach möglichen Alternativen zu suchen. Um seine kleine Familie zu versorgen, fährt Herr A. jede Nacht Taxi. Dass er auf seinen Qualifikationen in Deutschland nicht aufbauen kann, hat ihn zeitweise sehr hoffnungslos gestimmt. Er fühlt sich zerrissen zwischen dem Anspruch sein eigenes Geld mit dem Taxifahren zu erarbeiten und dem Wunsch auf seine Qualifikation in Deutschland aufzubauen. Dabei könnte er sich vorstellen, dass er in einem verwandten Ausbildungsberuf Fuß fasst oder noch einmal die Universität in Deutschland besucht. Diese Option kann er jedoch nur wahrnehmen, wenn sein Antrag auf BAföG positiv entschieden wird. Die Entscheidung ist noch offen.

„Das Wiederholen von Studienleistungen war nicht so schlimm, aber ich musste in einer Behörde diskriminierende Erfahrungen machen“

Frau E. zog 2004 von Polen nach Deutschland. Zuvor war sie schon als Erasmus-Studentin in Schleswig-Holstein gewesen. Nach diesem halben Jahr wollte sie ihren Abschluss als Humanmedizinerin gerne in Deutschland erwerben. Da Polen zu diesem Zeitpunkt noch nicht EU-Mitgliedsstaat war, gab es Probleme. So studierte sie in Polen zu Ende und kam dann erneut nach Deutschland. Ihre Unterlagen wurden geprüft und sie musste in Schleswig-Holstein das dritte Staatsexamen (damals galt noch eine andere Studienordnung mit drei Staatsexamen) und das Praktische Jahr wiederholen. Da Frau E. keinen Anspruch auf BAföG hatte, finanzierte sie sich ihr Studium durch Teilzeitjobs. Zur Vorbereitung auf das Studium baute sie ihre Deutschkenntnisse mit einem Sprachkurs an dem Lektorat Deutsch als Fremdsprache der Universität Kiel weiter aus. Sie empfand das Anerkennungsverfahren als bürokratisch und sehr aufwändig. Im Kontakt mit Regeleinrichtungen (unter anderem der Agentur für Arbeit) empfand Frau E. das Verhalten von MitarbeiterInnen in einigen Situationen als wenig wertschätzend. Sie nahm wahr, dass ihre polnische Humanmedizinische Ausbildung verbal gegenüber einer deutschen Qualifikation abgewertet wurde. Dieses Gefühl verletzte sie sehr. Frau E. erwarb neben dem polnischen, auch den deutschen Abschluss als Humanmedizinerin und arbeitet aktuell in einer Hautarztpraxis in der sie auch ihre Facharztweiterbildung absolviert.

„Ich wurde von meinen deutschen Kolleginnen und Kollegen sehr gut aufgenommen“

Frau D. kam 2001 mit ihren Eltern und ihrer Familie nach Deutschland. Ihre Mutter ist Spätaussiedlerin und somit konnten die Familienmitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen. In Kasachstan hatte Frau D. sieben Jahre Medizin studiert, sechs Jahre Grundstudium und ein Jahr Fachspezialisierung „Gynäkologie und Geburtshilfe“. Es folgten einige Jahre Arbeit als Gynäkologin in einem Krankenhaus in Kasachstan. Um die deutsche Sprache zu lernen, besuchte die Familie in Deutschland für sechs Monate einen Sprachkurs. Zudem konnte Frau D. auf Deutschkenntnissen aufbauen, die sie in der Schule und im Studium erworben hatte. Letztendlich hat sie ihre Sprache am Arbeitsplatz stetig verbessert und ausgebaut. Sie leistete ein sechsmonatiges freiwilliges Praktikum als Hospitation in einer großen Klinik in Schleswig-Holstein ab. Von dem Praktikum erhoffte sie sich eine Verbesserung ihrer (Fach-)Sprachkenntnisse, einen Einblick in das deutsche Gesundheitswesen und eine Vorbereitung auf die anstehende Kenntnisprüfung. Der Praktikumsvertragsertrag konnte nicht verlängert werden und somit bewarb sie sich an einem anderen Krankenhaus. Gerne wollte sie wieder in einer allgemeinmedizinischen Abteilung arbeiten, um sich dadurch weiter auf die Kenntnisprüfung vorzubereiten. Sie hatte große Angst vor der Prüfung, weil sie sich in ihrer Arbeit schon sehr spezialisiert hatte. Sie wurde jedoch für ein Vorstellungsgespräch auf die Frauenstation eingeladen und erhielt dort auch eine Anstellung als Hospitantin. Nachdem sie sich ein Jahr lang neben der Arbeit und der Betreuung ihrer mittlerweile zwei Kinder auf die Prüfung vorbereitet hatte, trat sie die Anstellung 2005 an. Sie empfand sehr großen Stress vor der Prüfung und war froh sich mit einer Ärztin aus Kasachstan, die in einem anderen Bundesland im Anerkennungsprozess war, stetig austauschen zu können. Nach bestandener Prüfung konnte sie ihre Arbeitszeit im Krankenhaus erhöhen. Zurzeit bereitet sie sich intensiv auf ihre Facharztprüfung vor, die sie in Kürze absolvieren möchte.

8. Empfehlungen

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge kommt in ihrem achten Bericht über die Lage der AusländerInnen zu dem Fazit, dass die berufliche Integration von Drittstaatenangehörigen durch die Kopplung der Staatsangehörigkeit an die Approbation eine Ungleichbehandlung darstellt und sich erschwerend auf die Integration auswirkt.²² Dieser Aspekt wird auch durch das geplante Anerkennungsgesetz nicht gelöst. Der Ausübung des Arztberufs für Drittstaatenangehörige in Deutschland und der Antrag auf eine unbefristete Erlaubnis wird weiterhin an die Einbürgerung gekoppelt. Dies verhindert, dass viele qualifizierte Personen weiterhin in ihrem Beruf arbeiten können und ihre beruflichen Erfahrungen einbringen können.

Die hier beschriebenen Rahmenbedingungen, unsere Praxiserfahrungen und die Gespräche mit den ausländischen ÄrztInnen und AkteurInnen machen aber noch weitere Handlungsbedarfe sichtbar.

Um das große fachliche Potenzial, die Berufserfahrungen, die Leistungsbereitschaft und auch die Ressource Mehrsprachigkeit von zugewanderten ÄrztInnen in Zukunft besser zu nutzen, lassen sich vor allem folgende Empfehlungen formulieren:

Qualifizierungsmaßnahmen/ Fachsprachkurse

Für ausländische MedizinerInnen werden bundesweit nur wenige **Qualifizierungs-/Brückenmaßnahmen** zur Vorbereitung auf die Kenntnis- und Defizitprüfungen angeboten.

Derartige Maßnahmen sollten aber flächendeckend vorgehalten, bei Bedarf verfügbar sein und Teil der beruflichen Integration von MigrantInnen werden.

Ein weiteres Problem: Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanzierten Integrationskurse vermitteln Sprachkenntnisse bis zum Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Um eine Berufserlaubnis nach § 10 BÄO zu erhalten, müssen die zugewanderten ÄrztInnen jedoch B2-Sprachkenntnisse nachweisen. Daher ist es notwendig, dass die ausreichende Vermittlung der Fachsprache ein Teil der Brückenmaßnahmen wird. **Fachsprachkurse**, die berufsbezogenes Deutsch vermitteln, sollten den MigrantInnen zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls auch finanziert werden.

Beratung von MigrantInnen

Ausländische ÄrztInnen sind auf **frühzeitige Beratung** angewiesen, die ihnen Wege aufzeigt, ihre ausländische Arztqualifikation am deutschen Arbeitsmarkt zu nutzen. Diese frühzeitige Beratung oder der Verweis an zuständige bzw. fachkompetente Stellen, welche die MigrantInnen durchlaufen, beispielsweise bei den Migrationsfachdiensten, bei Migrantenselbstorganisationen sowie in Jobcentern und Agenturen für Arbeit ist nötig. Im Zuge der Umsetzung des neuen Anerkennungsgesetzes sollten entsprechende Beratungsangebote zu diesem Thema mitgedacht werden.

²² Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge (2010): Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, S. 369.

Schulungen von MultiplikatorInnen

Um ressourcenorientierte und migrantenspezifische Beratungen für ÄrztInnen und andere Fachkräfte mit Migrationshintergrund zu gewährleisten, sollten die **BeraterInnen** der Arbeitsverwaltung und anderen Beratungsstellen durch **Schulungen und Fortbildungen** unterstützt und informiert werden. Inhalte solcher Schulungen sollten sowohl Informationen über Fluchtursachen und Migrationshintergründe sein, als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von MigrantInnen. Weiterhin sind Themen wie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse, interkulturelle Öffnung und Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unverzichtbar für eine gute Beratung.

Vernetzung

Weiterhin ist eine Vernetzung der beteiligten AkteurInnen wünschenswert. Dazu zählen im Bereich der Anerkennung ausländischer Arztqualifikationen zum einen die zuständigen Anerkennungsstellen (LAsD und ÄKSH) sowie die Beratungsstellen der Arbeitsverwaltung, die Migrationsfachdienste, die spezifischen fachlichen Beratungsstellen zum Thema Anerkennung sowie die Bildungsträger der Brücken-/Qualifizierungsmaßnahmen. Eine Vernetzung von AkteurInnen ermöglicht eine bessere Verzahnung von Beratung und Unterstützung in Form von Prozessketten, erleichtert den Weg der Suche nach der richtigen Stelle und verhindert Umwege sowie Wiederholungsberatungen bei verschiedenen Stellen. Außerdem erleichtert schließlich auch den Informationszugang, sowohl für die Betroffenen als auch für BeraterInnen.

Quellenverzeichnis

Ärzttekammer Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Tätigkeitsbericht 2009, ohne Ort.

Braun, Daria (2011): Berufliche Anerkennung von ausländischen Qualifikationen: Anerkennungsverfahren und ihre Wahrnehmung am Beispiel von Ärzten in Hamburg, unveröffentlichte Diplomarbeit am Wirtschafts- und Sozialgeographischen Institut der Universität zu Köln.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2011): Anerkennung und Berufszugang für Ärzte und Fachärzte mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland. Informationsbroschüre für Zugewanderte und Beratungsstellen, Nürnberg.

Englmann, Bettina / Müller, Martina (2007): Brain Waste. Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Augsburg.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Projekt *access* (2009): Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein, 3. Auflage, Kiel.

Kopetsch, Thomas (2010): Dem deutschen Gesundheitswesen gehen die Ärzte aus! Studie zur Altersstruktur und Arztlentwicklung, 5. aktualisierte und komplett überarbeitete Auflage, Kassenärztliche Vereinigung und Bundesärztekammer Berlin.

Stock, Christof (2009): Rechtsgutachten zur Erteilung der Berufserlaubnis für Spätaussiedler im Rahmen von Anerkennungsverfahren ausländischer Arztqualifikationen, Aachen.

Werthern, Manfred (2009): Rechtsgutachten zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG bei der Anerkennung zugewanderter Ärzte, München.

Gesetze und Verordnungen

Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983).

Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG), <http://www.bmbf.de/de/15644.php> (Stand: 17.03.2010).

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.03.2011 zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, <http://www.bmbf.de/pubRD/anerennungsgesetz.pdf> (Stand: 26.07.2011).

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 160).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Ab. Nr. L 255, S. 22.

Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 15.06.2005 mit Satzungsänderung vom 30.01.2008 http://www.arksh.de/aerzte/weiterbildungsordnungen_wbo/weiterbildungsordnungen_wbo.html (Stand: 28.04.2011).

Wichtige Adressen und Informationsstellen im Überblick

Zuständige Stelle zur Anerkennung ärztlicher Berufe

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

Prüfungsamt Gesundheitsberufe

Corinna Heim

Telefon: 0431/988 55 72

E-Mail: corinna.heim@lasd.landsh.de

Andreas Myska

Telefon: 0431/988 55 65

E-Mail: andreas.myska@lasd.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/LASD

Zuständige Stelle zur Facharztanerkennung

Ärztchammer Schleswig-Holstein

Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551/803 0

E-Mail: aerztekammer@aeksh.org

www.aeksh.de

ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung)

Anerkennungsberatung

Info-Center der ZAV

Telefon: 0228/713 13 13

E-Mail: zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/nn_29928/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/ZAV-Nav.html

ZaB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz)

Postanschrift: Postfach 2240, 53012 Bonn

Auskünfte für BürgerInnen:

E-Mail: zab@kmk.org (Bitte vollständigen Namen und Adresse angeben)

Auskünfte zur Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen:

Informationen und Antragstellung www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen

Telefonische Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 10-12 Uhr

Telefon: 0228/501 664

E-Mail: zabservice@kmk.org

www.kmk.org/zab.html

ANABIN

Die Datenbank anabin (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise), die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geführt wird, bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und die akademischen Grade sowie ihre Wertigkeit. www.anabin.de

Das Projekt **access** wird gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit

